Stadtgemeinde Kufstein
Abt. VI – Umwelt & Forst

MMag. Peter Holzknecht, Abteilungsleiter
05372 / 602 – 507
holzknecht@stadt.kufstein.at

Claudia Neulinger BA, Fahrradkoordinatorin
05372 / 602 - 508
neulinger@stadt.kufstein.at

Förderrichtlinie „Fahrradkindersitze, Fahrradkinder-anhänger und Tandemsysteme für Kinder“ der Stadtgemeinde Kufstein

(genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.04.2025)

1. Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist, Familien vermehrt zu einem Umstieg vom Auto auf das Fahrrad zu bewegen. Diese Förderung soll damit einen Beitrag zur Reduzierung von Emissionen im Kufsteiner Stadtgebiet leisten und auf Alternativen für den Transport von Kindern aufmerksam machen.

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von neuen Fahrradkindersitzen, Fahrradkinder-anhängern und Tandemsystemen für Kinder bei einem in Kufstein ansässigen Betrieb.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Antragsberechtigte

Um eine Förderung können natürliche Personen ansuchen,

- die ihren Hauptwohnsitz (zumindest ein Elternteil) in Kufstein haben und
- in deren Haushalt in Kufstein zumindest ein Kind im Alter bis zu sieben Jahren wohnt

2.2. Nicht förderbare Vorhaben

Nicht gefördert werden Eigenbauanhänger sowie Anhänger, deren Verwendung auf öffentlichen Straßen rechtlich nicht zulässig ist.

3. Art und Ausmaß der Förderung

3.1. Förderungsobergrenze

Die Anzahl der Förderungsfälle ist auf maximal je einen Kindersitz, einen Kinderanhänger und ein Tandemsystem pro Kind begrenzt. Die Förderung beträgt 20% der umweltrelevanten Investitionskosten, maximal jedoch € 120,00 pro Förderungsfall.

Umweltrelevante Investitionskosten sind die jeweiligen Nettokosten (ohne Versandkosten, Sonderzubehör, etc.) des Fahrradzubehörs (Fahrradkindersitze, Fahrradkinderanhänger, Tandemsysteme für Kinder).

3.2. Art der Förderung

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen.

3.3. Ausschluss des Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Stadtgemeinde Kufstein besteht nicht.

4. Antrag und Erledigung

Der Förderungsantrag ist mittels Formblatt an das Stadtamt Kufstein, Abt. VI – Umwelt und Forst, Oberer Stadtplatz 17, 6330 Kufstein, zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind beizubringen.

5. Pflichten des Förderungswerbers

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden und muss sich schriftlich mit allfälligen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Kontrolle der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das Stadtamt Kufstein, einverstanden erklären.

6. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn

a) die förderungsnehmende Person zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat

b) die förderungsnehmende Person die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel verweigert.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 30.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Förderrichtlinie „Fahrradkindersitze, Fahrradkinderanhänger und Tandemsysteme für Kinder" der Stadtgemeinde Kufstein gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2013 außer Kraft. Die Förderung von Fahrradkindersitzen, Fahrradkinderanhängern und Tandem-systemen für Kinder durch die Stadtgemeinde Kufstein wird bis auf jederzeitigen Widerruf gewährt.

8. Datenschutz

Verantwortlich im Sinne des Datenschutzes ist die Stadtgemeinde Kufstein. Zur Bearbeitung Ihres Antrages bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden die von Ihnen bekannt gegebenen Daten verarbeitet.
Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Erfüllung unserer (vor) vertraglichen Pflichten. Die Bereitstellung der

personenbezogenen Daten ist für die Durchführung der Förderung notwendig. Ohne die Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann keine Förderung gewährt werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergebenen und nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling.Nach den Bestimmungen der DSGVO stehen Ihnen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bzw. Widerruf zu.

Die oben genannten Rechte können Sie gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen, indem Sie einen formlosen Antrag an uns übermitteln. Bei Fragen zum Schutz Ihrer Daten, können sie sich an stadtamt@kufstein.at oder unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@kufgem.at wenden.

Bei Verletzungen Ihres Rechtes auf Datenschutz oder sollten Sie der Meinung sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt, können Sie eine Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde einbringen.

Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Mag. Martin Krumschnabel
Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 13.05.2025